



Herr
Christian Gutknecht
Blumensteinstrasse 17
3012 Bern

Zürich, 24. April 2020
Unser Aktenzeichen: DSD20.04.10

**Informationszugangsgesuch gem. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG; LS 170.4)
Ihre E-Mail vom 9. April 2020**

Sehr geehrter Herr Gutknecht

1. Mit E-Mail vom 9. April 2020 an die Hauptbibliothek der Universität Zürich (UZH), welche zuständigkeithalber an uns weitergeleitet wurde, fordern Sie die UZH auf, Zugang zum Read-and-Publish-Vertrag mit der S. Karger AG (Karger) zu gewähren. Sie verweisen in Ihrer E-Mail auf einen Blog-Eintrag der Hauptbibliothek der UZH, aus dem sich ergibt, dass die UZH ihr Read-and-Publish-Angebot für 2020 um das Verlagshaus Karger erweitern wird.
<https://www.uzh.ch/blog/hbz/2020/04/08/karger-verlag-freier-zugang-und-kostenlose-open-access-veroeffentlichung>
2. Nach § 20 Abs. 1 IDG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen. Nach § 23 Abs. 1 IDG kann die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise verweigert oder aufgeschoben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.
3. Informationen sind nach § 3 Abs. 2 S. 1 IDG alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 IDG sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, keine Informationen.
4. Der eingangs erwähnte Blog-Beitrag der Hauptbibliothek der UZH könnte den Anschein erwecken, dass mit Karger bereits ein definitiver Vertrag abgeschlossen worden ist, da der Zugang zu den Produkten von Karger der UZH bereits möglich ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich die Vertragsparteien noch in den Vertragsverhandlungen. Es handelt sich um einen Konsortialvertrag, dessen Unterzeichnung unmittelbar zu erwarten ist. Ein unterzeichneter Vertrag liegt derzeit aber noch nicht vor. Da die Parteien sich aber



- hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit und die wesentlichen Vertragsbestandteile einig sind, ist den Konsortialpartnern seitens Karger ein Zugriff auf die Produkte bereits vor der definitiven Vertragsunterzeichnung ermöglicht worden
5. Im Rahmen eines Informationszugangsgesuchs sollen nur Dokumente in ihrer definitiven Fassung (vgl. Urteil BVGer vom 22. Dezember 2011, A-1156/2011, E. 8.3.2) eingesehen werden können, um Missverständnisse, Unklarheiten und andere Risiken, die sich aus der Veröffentlichung eines Dokuments mit provisorischem Charakter ergeben könnten, zu vermeiden. Die Verwaltung soll ihren Handlungsspielraum bewahren und ihre Projekte mit der nötigen Freiheit entwickeln können (vgl. Antrag und Weisung zum IDG des Regierungsrates ZH vom 09.11.2005 (4290), S. 21; Botschaft zum BGÖ, BBl. 2003, S. 1997). In diesem Sinne handelt es sich um eine vom Gesetzgeber vorweggenommene Interessenabwägung im Sinne von § 23 Abs. 2 lit. b IDG (Kanton Zürich, Staatskanzlei, Koordinationsstelle IDG, Leitfaden für den Informationszugang, Fussnote 29).
 6. Gemäss den Erwägungen des soeben zitierten Bundesverwaltungsgerichts-Urteils liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine amtliche Information im Sinne von § 3 Abs. 2 IDG vor, da der Vertrag noch nicht fertig gestellt und die definitive Fassung noch nicht unterzeichnet ist. Selbst wenn man davon ausginge, dass eine amtliche Information bereits vorläge, so dass grundsätzlich ein Anspruch nach § 20 Abs. 1 IDG auf Zugang zu dieser Information bestünde, so stehen zum jetzigen Zeitpunkt öffentliche Interessen der UZH nach § 23 Abs. 2 IDG der Bekanntgabe entgegen. Wir verweisen hier auf § 23 Abs. 2 lit. a (Vertragsverhandlungen) und lit. b (Meinungsbildungsprozess) IDG.
 7. Vor diesem Hintergrund kann derzeit kein Zugang gem. § 20 Abs. 1 IDG gewährt werden.
 8. Wir erachten die Angelegenheit zum jetzigen Zeitpunkt als erledigt.
 9. Wir werden Sie unterrichten, sobald der definitive Vertrag unterzeichnet worden ist. Sie haben dann die Möglichkeit, in dieser Sache ein erneutes Informationszugangsgesuch einzureichen.

Mit freundlichen Grüssen

Universität Zürich
Abteilung Datenschutzrecht

Markus Golder, lic. iur. HSG, RA
Leiter